 KOMMUNALSERVICE ITZEHOE		Sitzungsvorlage Bauausschuss		Seite	Sitzungstermin 08.06.2010	TOP 2
Bereich Stadtentwässerung						
Gremium Bauausschuss		<input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an Ratsversammlung <input type="checkbox"/> Anhörung / Information				
Anlagen						
Betreff Erbringung des Dichtheitsnachweises nach DIN 1986 Teil 30						
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag Der Bauausschuss nimmt den Sachstandsbericht des Eigenbetriebes KommunalService zur Kenntnis.						
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)						
Beratungsergebnis <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beglaubigt	
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss <input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen						

Zum technischen Regelwerk der Abwasserbeseitigung gehört u. a. die DIN 1986 Teil 30, die sich mit der Durchführung von Dichtheitsprüfungen bei Abwasserleitungen beschäftigt.

Die Überprüfung von Abwasserleitungen auf Dichtheit ist nicht neu und wurde in der Vergangenheit im Wesentlichen bei öffentlichen Kanälen sowie Abwasserleitungen größerer Gewerbebetriebe mit Wasser und im Zuge der technischen Entwicklung später mit Luft durchgeführt. Neu ist aufgrund der 2. Auflage der DIN 1986 Teil 30 aus dem Februar 2003 die wiederkehrende Prüfung bereits vorhandener Abwasserleitungen. Dabei sieht die DIN u. a. für Betriebe mit gewerblichem Abwasser und für Abwasserleitungen von Grundstücken im Bereich eines Wasserschutzgebietes Fristen vor, die bereits Ende 2008 abgelaufen sind. Neben der Prüfung mit Wasser oder Luft lässt die DIN bei der wiederkehrenden Prüfung eine optische Inspektion durch Spezialkameras zu.

Der Bereich Stadtentwässerung des Eigenbetriebes Kommunalservice hat den Bauausschuss in seiner Sitzung am 31.03.2009 umfassend über die Thematik informiert und darüber berichtet, dass rund 4.000 Grundstücke im Stadtgebiet innerhalb der Wasserschutzzone III liegen, für die die Frist der erstmals wiederkehrenden Prüfung bereits abgelaufen ist.

Inhaltlich nahm der Bauausschuss vom geplanten Vorgehen der Stadtentwässerung zustimmend Kenntnis. Danach wurde zunächst die Ergänzung der Abwassersatzung zur Klarstellung der Verpflichtung vorgenommen. Im Rahmen einer Vorbildfunktion wurden zuerst die Eigentümer der Grundstücke der öffentlichen Hand um Erbringung der Dichtheitsnachweise gebeten. Fortlaufend sind Eigentümer mit zahlreichen Grundstücken im Wasserschutzgebiet zur Erbringung der Dichtheitsnachweise aufgefordert worden. Seit Januar 2010 erfolgt dies straßenweise.

Der Vorschlag der Stadtentwässerung umfasste auch ein umfangreiches Informationsangebot an die Itzehoer Bürger, zu dem die Aufbereitung der Thematik auf der Internetseite der Stadtwerke ebenso gehört wie Vorträge bei Vereinigungen und Verbänden, Informationsabende für die betroffenen Bürger, Durchführung konkreter Einzelgespräche, aber auch die stichprobenweise Prüfung der als sachkundig anerkannten Firmen.

Zwischenzeitlich nach rd. einem Jahr der Abarbeitung dieser Thematik zeigt sich aus Sicht der Stadtentwässerung folgendes Bild:

Die rechtliche Zulässigkeit der Forderung des Dichtheitsnachweises ist umstritten. Insbesondere die Verbände der norddeutschen Wohnungseigentümer, Haus- u. Grund Schleswig-Holstein sowie eine Initiative unter der Bezeichnung „Bürokratie Irrsinn“ bezweifeln die rechtliche Zulässigkeit, die Dichtheitsprüfung von den Grundstückseigentümern fordern zu können. Dabei führen alle Interessenverbände als wesentliches Argument ins Feld, dass die DIN 1986 Teil 30 nicht durch das Land Schleswig Holstein eingeführt worden ist, so dass deshalb die erforderliche Rechtsgrundlage nicht geschaffen wurde. Alle Verbände bzw. Vereinigungen haben sich bislang nicht mit der Frage auseinandergesetzt, in wieweit die entsprechende Gestaltung einer gemeindlichen Abwassersatzung die einschlägige Rechtsgrundlage darstellt.

Wie ebenfalls im Bauausschuss am 31.03.2009 abgestimmt, hat die Stadtentwässerung bislang auf einvernehmliche Absprachen mit den informierten Grundstückseigentümern gesetzt. Es ist bislang kein einziger Bescheid zur Durchsetzung der Forderung des Dichtheitsnachweises erteilt worden. Bedingt durch die Initiativen, insbesondere von „Bürokratie Irrsinn“, haben zwischenzeitlich jedoch zahlreiche Eigentümer gegen die Informationen der

Stadtentwässerung „Widerspruch“ eingelegt, so dass dies von der Stadtentwässerung zum Anlass genommen worden ist, die rechtliche Situation noch einmal mit dem Rechtsamt zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen des Rechtsamtes beinhaltet, dass die Informationsunterlagen keinen Bescheid darstellen, so dass dagegen auch kein Widerspruch eingelegt werden kann.

Im übrigen kommt das Rechtsamt zu dem Ergebnis, dass die Stadt – einer Empfehlung des Städteverbandes folgend – in § 9 Abs. 4 ihrer Abwassersatzung ausdrücklich geregelt hat, dass der Berechtigte/Verpflichtete die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte nachzuweisen hat und dass dieser Nachweis wiederkehrend gemäß der DIN 1986 Teil 30, 2. Auflage Februar 2003, zu führen ist. Die Stadt hat somit die entsprechende DIN satzungsrechtlich selber eingeführt und somit sämtliche Regelungen, Anforderungen und Fristen der DIN zum geltenden Satzungsrecht gemacht. Somit stellt sich im vorliegenden Fall nicht die Frage, ob der Landesgesetzgeber – wenn er der DIN 1986 Teil 30 landesweit Geltung verschaffen will – diese DIN auch ausdrücklich einführen muss.

Die Zuständigkeit und die Befugnis der Gemeinden, die Dichtheitsprüfung zu überwachen und den Nachweis der Entwässerungsleitungsuntersuchung vom Betreiber einzufordern, ergibt sich aus der Zuständigkeit der Gemeinden nach § 30 des Landeswassergesetzes. Nach dieser Vorschrift sind die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Die Verantwortung im Bereich der Abwasserbeseitigung umfasst dabei auch die Einhaltung der Bau- u. Betriebsanforderungen. Die Verpflichtungen der Gemeinden gilt für das gesamte Gemeindegebiet und für Abwasser jeglicher Art, also auch für das Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsleitungen.

Daneben lässt sich die Zuständigkeit und Befugnis der Gemeinden auch aus § 17 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der örtlichen Abwassersatzung ableiten. Die Befugnis zur Ausübung des Anschluss- u. Benutzungszwangs ermächtigt die Gemeinden auch, satzungsrechtliche Regelungen für den Anschluss und die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung zu schaffen (z. B. Dichtheitsprüfung) und die Einhaltung dieser Vorgaben zu überwachen und notfalls durchzusetzen.

Von daher bestehen beim Eigenbetrieb keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit an der Forderung des Dichtheitsnachweises. Es ist inzwischen bekannt geworden, dass das Land sein passives Verhalten in der Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Forderung eines Dichtheitsnachweises aufgegeben hat. Über die Wasserbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte sowie verschiedenen Verbänden läuft gegenwärtig das Verfahren zur Einführung der DIN 1986 Teil 30 über einen Erlass des Landes.

Inhaltlich bestehen nach wie vor innerhalb der Stadtentwässerung keine Zweifel an der Sinnhaftigkeit, den Dichtheitsnachweis zu fordern. Bislang wurden im Wesentlichen die Eigentümer um Erbringung des Dichtheitsnachweises gebeten, deren Grundleitungen vierzig Jahre und älter sind und zum Teil in Gebieten liegen, bei denen die Umstellung von Misch- auf Trennverfahren nicht in vollem Umfang verwirklicht wurde. Fortlaufend werden zudem diejenigen aufgefordert, bei denen aufgrund von Eigentumswechseln bzw. Baumaßnahmen zweckmäßigerweise Handlungsbedarf entstanden ist.

Insgesamt wurden zwischenzeitlich etwas mehr als 800 Grundstückseigentümer konkret informiert und um die Erbringung des Dichtheitsnachweises gebeten. Davon haben sich 18 Grundstückseigentümer der Auffassung der genannten Initiative angeschlossen und mit einem gleichlautenden Schreiben Widerspruch gegen die Bitte zur Erbringung des Dichtheitsnachweises eingelegt. Diesen Grundstückseigentümern wird die Beurteilung der

Rechtslage aus Sicht der Stadt mitgeteilt und gleichzeitig Gelegenheit gegeben, sich ergänzend zu der Absicht der Stadtentwässerung zu äußern, die Erbringung des Dichtheitsnachweises ggfs. durch den Erlass eines Bescheides zu fordern.

Dabei soll der Bescheid erst erstellt werden, wenn das Land die DIN 1986 Teil 30 eingeführt hat.

Für 28 Grundstücke liegen zwischenzeitlich die Dichtheitsnachweise vor. In einzelnen Fällen fehlt noch der vorgeschriebene Bestandsplan.

Wie erwartet, fällt das Bestreben der Vertreter der Eigentümer der Grundstücke der öffentlichen Hand, die Dichtheitsnachweise zu erbringen, völlig unterschiedlich aus. Neben bereits erbrachten Dichtheitsnachweisen sowie konkret laufenden Arbeiten zur Erfüllung der Anforderungen bis hin zur Absichtserklärung, sich dieser Thematik anzunehmen, reicht das Spektrum des gegenwärtigen Sachstandes. Ohne konkretes Nachfragen der Mitarbeiter der Stadtentwässerung erfolgen häufig keinerlei Reaktionen zu dem Thema.

Dabei beschränkt sich die Erwartungshaltung der Stadtentwässerung insbesondere wegen der allgemeinen Finanzprobleme zunächst darauf, dass ein verbindlicher Zeitplan für die Durchführung der Erstprüfung mit der Stadtentwässerung abgestimmt wird. Nach den bisherigen Erfahrungen ist in den meisten Fällen leider davon auszugehen, dass erheblicher Erneuerungs- u. Sanierungsbedarf an den Schmutzwassergrundleitungen und –schächten besteht. Von daher bedarf es zu vielen Grundstücken einer zweiten Abstimmung, innerhalb welchen Zeitraums die Beseitigung der festgestellten Mängel möglich ist. Angaben zu den einzelnen Grundstücken können bei Bedarf innerhalb des nicht öffentlichen Teils der Beratungen des Bauausschusses gegeben werden.

Im Zuge der Arbeiten ist auch das Argument des „vorausseilenden Gehorsams“ aufgeführt worden. Hierzu ist auszuführen, dass die DIN 1986 Teil 30 im Wesentlichen zwei verschiedene Fristen für die Durchführung der Erstprüfung vorgeschrieben hat. Grundsätzlich ist der Dichtheitsnachweis bis zum 31.12.2015 zu erbringen. In Sonderfällen, zu denen auch Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes der Schutzzone III gehören, ist diese Frist – wie ausgeführt – bereits abgelaufen, so dass hier konkreter Handlungsbedarf besteht. Dies erklärt, warum derzeit nicht in allen Städten und Gemeinden an der Thematik gearbeitet wird.

Dennoch hat die Stadtentwässerung Itzehoe keine Vorreiterrolle inne. Die Stadt Neumünster hat bereits für den Stadtteil Tungendorf die Thematik weitgehend abgeschlossen, in den Städten Rendsburg und Segeberg, aber auch im Bereich des Amtes Elmshorn-Land laufen ebenso wie in Itzehoe die Arbeiten zur Umsetzung der Regeln der DIN.

Als schwerwiegend ist auch aus Sicht der Stadtentwässerung der Hinweis auf die entstehenden Kosten zu werten. Ausschlaggebend für diesen Hinweis sind nach Auffassung der Mitarbeiter des Eigenbetriebes nicht die Kosten für die Durchführung der Prüfung, sondern die Folgekosten für Erneuerung bzw. Sanierung. Darüber hinaus muss, wie ebenfalls im Bauausschuss vom 31.03.2009 angesprochen wurde, stadtseitig berücksichtigt werden, dass durch den umfangreichen Baubestand ein Wurzeleinwuchs in viele Anschlusskanäle entstanden ist und dadurch Folgekosten zumindest teilweise stadtseitig aufgebracht werden müssen. Hier stehen abschließende Regelungen der bereits frühzeitig eingebundenen Umwelta Abteilung der Verwaltung bislang aus.

Insgesamt hält die Stadtentwässerung aufgrund der fortlaufenden praktischen Erfahrungen zumindest die Forderung der erstmaligen Erbringung eines Dichtheitsnachweises für gerechtfertigt. Dies belegen die zahlreichen vorgefundenen Schäden, deren Auswirkungen

sich oftmals auf die öffentliche Anlage erstrecken und damit zu Lasten aller Gebührenzahler gehen. Die Forderung zur Erbringung des Dichtheitsnachweises bleibt darüber hinaus zudem verhältnismäßig, weil ausschließlich erdverlegte Schmutzwasserleitungen und Schächte geprüft werden müssen. Von der Prüfung ausgenommen sind mit einigen Ausnahmen die Leitungen und Anlagen, die das Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen ableiten.


Kritisiert werden allerdings seitens der Stadtentwässerung die in der DIN geregelten Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen in Wasserschutzgebieten. Diese liegen zwischen fünf und zehn Jahren und werden wegen des inzwischen zur Verfügung stehenden Rohr- u. Dichtungsmaterials in Frage gestellt. Eine einheitliche Frist von 20 Jahren zur nächsten wiederkehrenden Prüfung wird auch von der Stadtentwässerung als ausreichend erachtet. Ebenso wären die Grenzen der Wasserschutzgebietsverordnung aus dem Jahre 1987 zu prüfen.

Die Stadtentwässerung wird die angekündigten Informationen nach dem Ende der Sommerferien 2010 straßenweise im Stadtteil Tegelhorn/Pünstorf fortsetzen.

ltzehoe, Datum

31.05.2010

Unterschrift Werkleiter

 KOMMUNALSERVICE ITZEHÖE		Sitzungsvorlage Bauausschuss		Seite	Sitzungstermin 08.06.2010	TOP 3
Bereich Bauhof						
Gremium Bauausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	endgültige Beschlussfassung			
		<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussempfehlung an Ratsversammlung			
			Anhörung / Information			
Anlagen - 3 -						
Betreff Übernahme der Straßenreinigung und des Winterdienstes als Daueraufträge durch den Bereich Bauhof						
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag Die Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden dem Bauhof als Daueraufträge übertragen. Der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur kurzfristigen Beschaffung der notwendigen Fahrzeuge in der dargestellten Weise wird zugestimmt.						
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)						
Beratungsergebnis <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beglaubigt	
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss <input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen						

Seit dem 01.04.2010 nimmt der Bereich Bauhof des Eigenbetriebes Kommunalservice die Aufgaben der Straßenreinigung wahr. Mit dem witterungsbedingten Eintritt geht der Bauhof davon aus, auch die Aufgaben des Winterdienstes ab Ende 2010 als Daueraufgabe durchführen.

In der Aufhebungsvereinbarung vom 12.03.2010 war die Übernahme des in Itzehoe tätigen Personals der Fa. Tappe zugesichert worden. Die nach dem Abschluss der Aufhebungsvereinbarung geführten Gespräche mit den Herren Blauhut, Frohnert und Schulz konnten erfolgreich geführt werden. Alle drei Mitarbeiter sind unter Beachtung der Tarifbestimmungen für den öffentlichen Dienst mit Wirkung vom 01.04.2010 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingetreten. Sie wurden der Gruppe Gärtnerei/Straßenreinigung unter der Leitung des Meisters Wilfried Arp zugeordnet und führen die ihnen bekannten Reinigungsarbeiten maschinell aus. Dabei unterliegen die Arbeitsabläufe Veränderungen und Anpassungen, um eine Optimierung der Arbeitsabläufe, insbesondere aber des Reinigungszustandes erreichen zu können.

Gegenwärtig werden die Arbeitseinsätze mit Vorführfahrzeugen durchgeführt, weil eine Übernahme des Fuhrparks und der Geräte von der Fa. Tappe letztlich nicht zustande gekommen ist, weil die angebotenen Verkaufspreise bzw. der Eintritt in die laufenden Leasingverträge nicht akzeptabel für den Kommunalservice waren. Offen geblieben ist nur die Übernahme des kleinen Reinigungsfahrzeugs „City-Cat“ (Baujahr 08/2005), bei dem aufgrund der ungewöhnlichen Finanzierungsverträge (ein Mitarbeiter der Firma Tappe hat persönlich für den Finanzierungsvertrag gebürgt) die Verhandlungen noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten. Hier besteht allerdings konkretes Übernahmeinteresse an diesem Reinigungsfahrzeug.

Seit dem 01.04.10 wurde vom Bauhof eine Kleinkehrmaschine für 1.000,00 €/Woche und Großkehrmaschine für 5.000,00 €/Woche von wechselnden Anbieter angemietet, so dass man Erfahrungen der unterschiedlichen Kehrtechnik verschiedener Hersteller sammeln konnte. Zur Zeit sind es Vorführfahrzeuge mit zeitlich begrenzten Mietverträgen. Bei Bestellung eines Neufahrzeuges beträgt die Lieferzeit zwischen 4 und 6 Monaten, wobei noch das Ausschreibungsverfahren erfolgen muss. Eine neue Großkehrmaschine würde ca. 170.000,00 € und eine Kleinkehrmaschine 130.000,00 € kosten.

Zudem wird die Beschaffung der genannten Kleinkehrmaschine „City-Cat“ als Übergangslösung angestrebt, bis der Aufgabenbereich vollständig definiert und optimiert wurde. In den Anlagen 1 und 2 sind die Vorführfahrzeuge mit den technischen Unterschieden aufgelistet.

Als Kriterien für die Auswahl der genannten Fahrzeuge wurden auch die Erfahrungen der langjährig bei der Fa. Tappe tätigen Mitarbeiter berücksichtigt. Zudem sind eigene Erfahrungen des Bauhofes sowie Informationen über die technische Entwicklung dieser Fahrzeuge eingeflossen.

Es ist vorgesehen, die formellen Voraussetzungen für die Beschaffung der Fahrzeuge mit dem Erlass eines I. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2010 zu schaffen. Terminlich sollte dazu der Nachtrag in einer Sitzung des Bauausschusses am 08.06.2010 beraten werden, um anschließend, von einer positiven Empfehlung ausgehend, den Beschluss der Ratsversammlung am 08.07.2010 herbeizuführen.

Dieser zeitliche Ablauf kann aus personellen krankheitsbedingten Gründen nicht eingehalten werden. Es muss eine Verlegung der Beratung des I. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2010 aus der Sitzung für den Eigenbetrieb vom 08.06. auf den 29.06.2010 erfolgen. Zudem hat sich herausgestellt, dass die derzeit gemieteten Vorführfahrzeuge im Zweifel nur kurzfristig zur Verfügung stehen und wöchentlich insbesondere dann abgerufen werden können, wenn ein Verkauf durch den Eigentümer erfolgen kann. Dies könnte momentan zur Folge haben, dass zumindest vorübergehend dem Bauhof keine Reinigungsfahrzeuge zur Verfügung stehen.

Die Alternative des Ankaufs älterer gebrauchter Fahrzeuge scheidet nach den Erfahrungen des Bauhofes aus, da Reparaturen nach kurzer Nutzungsdauer nicht ausgeschlossen können und dieses Risiko aufgrund des Preises nach Auffassung des Bauhofes nicht getragen werden sollte.

Im Vorgriff auf die notwendigen Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien hat deshalb der Eigenbetrieb eine Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO vorgeschlagen, die wie folgt getroffen wurde:

Dem Kauf der Großkehrmaschine VIAJET 6 R/H der Firma Faun, Osterholz-Scharmbeck, zum Preis von 158.865,- € sowie der Kleinkehrmaschine Küpper Weißer Typ S 3 der Firma KMV, Henstedt-Ulzburg zum Preis von 121.380,- € wird unter Anerkennung der Dringlichkeit zugestimmt.

Die Finanzierung der Fahrzeuge soll mit dem Erlass des I. Nachtrages durch einen Kommunalkredit sicher gestellt werden. Gegenwärtig kann zur Vorfinanzierung das Finanzvolumen des Investitionsplanes des Wirtschaftsplanes 2010 dienen, da dieses gegenwärtig noch nicht in dem geplanten Umfang in Anspruch genommen worden ist.

Die Refinanzierung der Investitionen ist über die Straßenreinigungsgebühren gesichert.

Gegenwärtig laufen Gespräche mit Vertretern der Straßenmeisterei des Kreises Steinburg in der Lise-Meitner-Straße zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur für den Winterdienst. Insbesondere geht es um die Frage der Lagerung von Streusalzlösung. Parallel zu den Gesprächen hat der Eigenbetrieb die Verwaltung um Prüfung der Frage gebeten, ob die Errichtung von Streusalz-Silos planungsrechtlich auch auf dem Betriebsgrundstück Hafestraße 7 möglich ist.

Nach dem mit der Fa. Tappe geschlossenen Vertrag sind für die Leistungen bei der Straßenreinigung und dem Winterdienst bislang jährlich Kosten in Höhe von 496.000 Euro angefallen. Wie der Anlage 3 zu diesen Erläuterungen entnommen werden kann, erwartet der Eigenbetrieb nach eigenen Berechnungen bzw. Kostenschätzungen Kosten in Höhe von jährlich ca. 425.000,- €. Die weitere Entwicklung dieses Betrages wird insbesondere von der Entwicklung der Treibstoffkosten und der Streumaterialien für den Winter abhängen.

Es hat sich nach den ersten Wochen gezeigt, dass eine effektivere Durchführung der Reinigungsarbeiten sichergestellt werden kann. Zu einer effektiveren Reinigung soll auch ein besseres Beschwerdemanagement führen. Dazu wurde am 03.05.2010 im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs zwischen Mitarbeitern der Verwaltung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes abgestimmt, dass alle Beschwerden zentral dem Bauhof zugeleitet, geprüft und zeitnah über Nachreinigungen, aber auch Zurückweisen von Beschwerden dem Bürger gegenüber entschieden wird.

Zum Reinigungszustand der Innenstadtstraßen wie aber auch zahlreichen Grundstücken im Stadtgebiet besteht Einvernehmen zwischen Verwaltung und Eigenbetrieb darüber, dass ein sauberes Stadtbild auch dadurch zu erreichen ist, dass intensiver auf die Einhaltung der Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung geachtet wird und ggfs in Einzelfällen durch geeignete behördliche Maßnahmen der Satzung Geltung verschafft wird. Deutlich wurde in dem Abstimmungsgespräch, dass die Verpflichtungen dieser Satzung zum Teil unzureichend bekannt sind und bei zahlreichen Wegen und Flächen nicht klar ist, welcher Eigentümer die Verpflichtungen wahrzunehmen hat.

Von Seiten des Eigenbetriebes ist deshalb vorgeschlagen worden, die Verpflichtungen durch farbliche Gestaltung in einer Grundkarte des Stadtgebiets auf der Internetseite der Stadt darzustellen. Eine vergleichbare Lösung ist auch beim Eigenbetrieb zum Thema des Dichtheitsnachweises bei der Frage der Lage eines Grundstückes im Wasserschutzgebiet gewählt worden. Auf der Internetseite der Stadtwerke kann dort nachvollzogen werden, ob ein Grundstück im Wasserschutzgebiet liegt oder nicht. Eine vergleichbare Stadtkarte könnte darstellen, ob und wie weit ein Eigentümer im Bereich seines Grundstücks zu reinigen hat. Gleichzeitig würden die Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Itzehoe (z. B. Stadtwerke, Eigenbetrieb, Schulen, allgemeines Grundvermögen usw.) grundstücks- u. flächengenau deutlich gemacht werden.

Als fortlaufendes Problem hat sich die Reinigung einiger Straßenzüge in unmittelbarer Angrenzungen zur Innenstadt gezeigt. So ist z. B. in den Straßen Krohnstraße, Stormstraße, Heibelstraße die Durchführung der maschinellen Reinigung häufig nur teilweise, nur einseitig oder gar nicht durchführbar, weil die Straßenränder fortlaufend zugeparkt sind oder der Baumbestand maschinelle Reinigungsleistungen nicht zulässt. Verwaltung und Eigenbetrieb werden dieses Problem abschließend prüfen und klären, ob durch ergänzende Maßnahmen die Reinigung sichergestellt werden kann. Ggfs. werden Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung der Straßenreinigungssatzung zu unterbreiten sein.

Die Anlage 3 bildet nach Auffassung des Eigenbetriebes die Grundlage für eine Überprüfung der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren. Darüber hinaus gehende Anforderungen an die Kalkulationsgrundlagen werden vom Amt für Finanzen dem Eigenbetrieb durch konkrete Vorgaben mitgeteilt werden.

Itzehoe, Datum

31.05.2010

Unterschrift Werkleiter

Anlage 1 zu TOP 3 Bau-A 08.06.2010

Vorführ-Großkehrsaugmaschinen alle Fahrgestell: MB Atego 1324 LKO

Anbieter	Hersteller Fahrzeug Typ	Baujahr Betriebsstd.	Technik	Preis brutto
Firma Land & Bau, Rendsburg	Schmidt Typ: SK 600 R/HS (Leistungshydraulik für Fräsgutaufnahme)	10/2009	Antrieb: Hydraulikpumpe/Trägerfahrzeug Tellerbesen: rechts Wasserbehälter: 1.200 l + 800 l Handsaugschlauch Straßenwascheinrichtung Rückfahrkamera	182.070,00 €
Firma KMV, Henstedt-Ulzburg	Küpper Weisser Typ: S 6 A dual	<u>2009</u> 126/h	Antrieb: Aufbaukehrmotor Tellerbesen: rechts und links Wasserbehälter: 1.300 l Inhalt Handsaugschlauch für Laub Hochdruckwaschanlage Rückfahrkamera Brauchwasser-Rückführung	168.980,00 €
Firma Faun, Osterholz-Scharmbeck	VIAJET 6 R/H	2010 50/h	Antrieb: Nebenantrieb, Untersetzung noch langsamer Tellerbesen: rechts Wasserbehälter: 1.200 l + 800 l zusätzlich Handsaugschlauch Straßenwascheinrichtung Rückfahrkamera Hochdruckwaschanlage Siebreinigung (Pollen, Laub) durch Rütteleinrichtung von außen,	158.865,00 €
Firma Land & Bau, Rendsburg	Schmidt Typ: SK 600 HS (Leistungshydraulik für Fräsgutaufnahme)	<u>06/2008</u> 450/h	Antrieb: Hydraulikpumpe/Trägerfahrzeug Tellerbesen: rechts Wasserbehälter: 1.200 l Handsaugschlauch Straßenwascheinrichtung Rückfahrkamera	152.320,00 €
Firma Bucher, Hannover	Bucher City Fant 60 SH	<u>01/2008</u> 700/h	Antrieb: Nebenantrieb Tellerbesen: rechts geschoben Wasserbehälter: 1.500 l Handsaugschlauch, Rückfahrkamera Siebreinigung kann nur umständlich von innen per Wasser erfolgen starke Gebrauchsspuren am Saugmund, Gummimanschetten usw.	126.735,00 €

Anlage 2, TOP 3, Bau-A 08.06.2010


Vorführ-Kleinkehrsaugmaschinen

Anbieter	Hersteller Fahrzeug Typ	Baujahr Betriebsstd.	Technik	Preis brutto
Firma KMV, Henstedt-Ulzburg	Küpper Weisser Typ: S 3	<u>12/2009</u> 33	Euro IV inkl. Rußpartikelfilter mit 101 PS, Allradlenkung Kehrteller rechts und links und zusätzlichen Frontbesen beweglich schwere Ausführung (Wildkraut) Wasseraufbereitung Klimaanlage Rückfahrkamera Behältervolumen: 2,5 m ³ Frischwassertank: 450 l Handsaugschlauch, Schwemmbalken Beste Saugleistungen gegenüber den Mitbewerbern, großen Saugmund dadurch keine Probleme bei kleineren Ästen (Verstopfung)	<u>bei Kauf:</u> Gutschrift halbe Miete 121.380,00 €
Firma Bucher, Hannover	Bucher City-Cat 2020 XL	<u>03/2009</u> 549/h	Euro IV inkl. Rußpartikelfilter mit 84 PS, Knicklenkung Kehrteller rechts und links und zusätzlichen Frontbesen beweglich leichte Ausführung Klimaanlage Rückfahrkamera Behältervolumen: 2,0 m ³ Frischwassertank: 450 l Handsaugschlauch durch die Knicklenkung alle 2 Jahre Austausch der Lenkzylinder	94.010,00 €
Firma Land & Bau, Rendsburg	Schmidt Swingo 200	<u>2009</u> 330/h	Euro IV mit 84 PS, Allradlenkung Kehrteller rechts und links Wasseraufbereitung Klimaanlage Rückfahrkamera Behältervolumen: 2,0 m ³ Frischwassertank: 450 l Handsaugschlauch	106.981,00 €

Anlage 3 zu TOP 3 Bau-A. 08.06.2010

Voraussichtliche Kosten Straßenreinigung und Winterdienst

Blauhut	42.500,00		
Frohnert	35.000,00	Personalkosten	130.000,00
Schulz	42.500,00		
Sonstiges Personal	10.000,00		
1. KKM 8.614	400,00		
2. GKM 8.615	400,00	Steuern	1.300,00
3. ARF 8.616 - anteilig 25 %	100,00		
4. KKM 8.617	400,00		
1. KKM 8.614	1.700,00		
2. GKM 8.615	1.700,00		
3. ARF 8.616 - anteilig 25 %	500,00	Versicherungen	5.600,00
4. KKM 8.617	1.700,00		
1. KKM 8.614 (125.000,- AFA 20 %)	25.000,00		
2. GKM 8.615 (160.000,- AFA 10 %)	16.000,00		
3. ARF 8.616 (150.000,- AFA 10 %), ant. 25 %	4.000,00	Abschreibungen	87.500,00
4. KKM 8.617 (20.000,- AFA 20 %)	4.000,00		
Streuautomaten, Schneepflüge 220.000 (AFA 10 %)	22.000,00		
Silos 270.000,- (AFA 5%)	13.500,00		
EDV, Meldetechnik Winterdienst (30.000,- AFA 10 %)	3.000,00		
Abfall, Entsorgung			45.000,00
Treibstoffe		Betriebsmittel	45.000,00
Ersatzteile			
Sand			
Streusalz (jährliche Beschaffung von 500 t)			50.000,00
Reparaturen			15.000,00
Finanzierungskosten	850.000,00	Zinsen (3 %)	25.500,00
anteilige Verwaltungskosten			20.000,00
			<u>424.900,00</u>
Tappe bislang		brutto	496.000,00

 KOMMUNALSERVICE ITZEHOE		Sitzungsvorlage Bauausschuss		Seite	Sitzungstermin 08.06.2010	TOP 4
Fachbereich/Bereich Bauhof						
Gremium		endgültige Beschlussfassung				
Bauausschuss		Beschlussempfehlung an Ratsversammlung				
		Anhörung / Information				
Anlagen						
Betreff						
Erhöhung der Reinigungsintervalle in der Innenstadt (Fußgängerzone)						
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag						
Kenntnis genommen.						
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)						
Beratungsergebnis <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beglaubigt	
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss <input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen						

Aufgrund des Antrages der CDU-Fraktion vom 29.03.2009 hatte der Eigenbetrieb KommunalSERVICE – Bereich Bauhof – dem Bauausschuss am 14.07.2009 unter TOP 6 die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung der Reinigungsintervalle in der Innenstadt (Fußgängerzone) dargestellt. In der Diskussion war einvernehmlich vom Ausschuss der Reinigungszustand der Fußgängerzone als verbesserungswürdig beurteilt worden. Entscheidungen zur Veränderung der Reinigungsintervalle sind bislang jedoch nicht getroffen worden.

Nachdem die Reinigungsarbeiten seit dem 01.04.2010 unmittelbar durch den Bauhof ausgeführt werden, konnte eine Prüfung der im Vorjahr erstellten Berechnungen erfolgen. Wie der Anlage zu diesen Erläuterungen entnommen werden kann, werden sich die Kosten für eine Reinigung in dem bisherigen Umfang im Bereich der maschinellen Leistungen von bislang rd. 44.000,00 € auf rd. 18.000,00 € senken lassen.

Eine Erhöhung der Reinigungsintervalle auf vier maschinelle Reinigungen wöchentlich würde damit zu Kosten von rd. 36.000,00 € pro Jahr führen.

Der Bauhof hat bei seinen Prüfungen festgestellt, dass die den Grundstückseigentümern obliegende Reinigung der Flächen an den Gebäuden oftmals mangelhaft erfolgt, so dass der Eindruck der Fußgängerzone auch deshalb als unsauber empfunden wird.

Zur Feststellung des Aufwandes, der bei einer maschinellen Reinigung dieser Streifen notwendig ist, hat deshalb vor Ostern eine komplette Reinigung der Fußgängerzone stattgefunden, die zu zahlreichen positiven Äußerungen dem Eigenbetrieb und den Mitarbeitern des Bauhofes gegenüber geführt hat. Wie ebenfalls der Anlage entnommen werden kann, würden die Kosten für eine zweimalige wöchentliche Reinigung aller Flächen zwischen den Gebäuden, also einschließlich der bislang den Eigentümern obliegenden Bereiche und damit auch der Fußgängerzone Bekstraße, zu Kosten in Höhe von rd. 42.000,00 € pro Jahr führen.

Eine Umsetzung eine der vom Bauhof aufgezeigten Alternativen bedingt Anpassungen der Straßenreinigungssatzung sowie der Gebührensatzung zur Straßenreinigung.

Anlage 1 zu TOP 4, Bau-A 08.06.2010

Straßenreinigung der Fußgängerzone

Auszug aus der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe

§ 2 Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon werden die Straßen

- Feldschmiede
- Gartenstraße (Fußgängerzone zwischen Feldschmiede und Kreuzung Feldschmiedekamp)
- Hinterm Klosterhof (als Fußgängerzone mit Pflastersteinen ausgebauter Straßenabschnitt)
- Kirchenstraße (Fußgängerzone zwischen Gebäude Kirchenstraße 18 und Kreuzung Breite Straße)
- Breite Straße
- Oelmühlengang

mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad 3x wöchentlich gereinigt.

1. bisherige Umsetzung dieser Satzungsbestimmung einschließlich Kosten:

a) Firma Tappe maschinelle Reinigung mit Kleinkehrmaschine

2x wöchentliche Reinigung inklusive Kehrgutentsorgung der Fußgängerzone mit den Straßenzügen Feldschmiede, Kirchenstraße, Breite Straße und Oelmühlengang mittels Kleinkehrmaschine. Eine Reinigung wird ausschließlich außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt.

Länge: ca. 1.410 m, Breite: von 2,00 bis 6,25 m, Fläche ca. 6.550 m².

Vertragsdauer 10 Jahre
(01.11.2006 bis 31.10.2016)

pauschal pro Jahr	36.880,00 €
+ 19 % MWSt.	<u>7.007,20 €</u>
	43.887,20 €

b) Bauhof

Als dritte wöchentliche Reinigung gemäß der o.g. Satzungsbestimmung erfolgt täglich (Mo – Fr) und - zusätzlich bei Veranstaltungen am Wochenende - die Reinigung der Papierkörbe und die manuelle Reinigung der Flächen bei großen Verschmutzungen einschließlich Müllentsorgung.

Kosten **37.012,12 €/Jahr**

c) **bisherige Leistungen insgesamt 80.899,32 €/Jahr**

2. Straßenreinigung ab 01.04.10 durch Bauhof

a) **maschinelle Reinigung mit Kleinkehrmaschine gemäß Satzung 2x wöchentlich Mo + Fr**

1,50 Std. x 93,00 =	139,50 €
Kehrichtentsorgung 0,50 m ³ x 60,00 € =	<u>30,00 €</u>
	169,50 €
	=====

2x (wöchentlich) 169,50 € = 339,00 €/Woche

339,00 € x 52 Wochen = **17.628,00 €/Jahr**

und Ziffer 1 b bleibt bestehen 37.012,12 €/Jahr

Summe 54.640,12 €/Jahr

b) **als Vorschlag:**

Reinigung der Fußgängerzone gemäß bisheriger Satzung (siehe Ziffer 1):
2x wöchentlich Mo + Fr, aber von Haus zu Haus einschließlich Fußgängerbereich
Bekstraße

Kleinkehrmaschine 3,00 Std. x 93,00 € =	279,00 €
Handreinigung 2,00 Std. x 33,00 € =	66,00 €
Kehrichtentsorgung 1,00 m ³ x 60,00 € =	<u>60,00 €</u>
	405,00 €
	=====

2x (wöchentlich) 405,00 € = 810,00 €/Woche

810,00 € x 52 Wochen = **42.120,00 €/Jahr**

und Ziffer 1 b bleibt bestehen 37.012,12 €/Jahr

Summe 79.132,12 €/Jahr